

9. Januar 1974

Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Indonesien

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. Dezember 1973 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 28. Dezember 1973
(Zustimmung)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 20. Dezember 1973
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. Dezember 1973
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

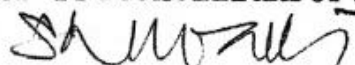
b e s c h l o s s e n :

1. Dem paraphierten Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Republik Indonesien wird zugestimmt.
2. Max Feller, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Botschafter Max Feller lautende Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an:

- EVD	13	(GS 3, HA 10)	zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD	6	zur Kenntnis	
- JPD	3	" "	
- FZD	9	" "	
- EFK	2	" "	
- Fin.Del.	2	" "	

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:



3003 Bern, den

"Ausgeteilt"

An den Bundesrat

Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Indonesien

1. Die schweizerisch-indonesischen Verhandlungen über den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens traten im Sommer 1972 in eine aktive Phase. Anlass dazu bot der Wunsch des Präsidenten der Republik Indonesien, General Suhartos, anlässlich seines bevorstehenden Besuches im November 1972 auch Gespräche mit Exponenten der schweizerischen Privatwirtschaft zu pflegen. Die Tätigkeit schweizerischer Investoren in Indonesien konzentrierte sich in früheren Jahren auf Kautschukplantagen und den Hotelsektor. Im Zeichen der modernen indonesischen Wirtschaftsplanung verlagert sich jedoch die Zusammenarbeit mit privaten ausländischen Partnern in zunehmendem Masse auf den industriellen Sektor. Gemäss unseren Feststellungen haben sich die in Frage kommenden schweizerischen Unternehmen bisher nur zögernd und in verhältnismässig bescheidenem Umfang mit Direktinvestitionen in Indonesien engagiert.
2. Der schweizerische Botschafter in Jakarta konnte nach erfolgreichem Verhandlungsabschluss dieses Frühjahr einen Vertragstext mit den nachstehenden wesentlichen Bestimmungen paraphieren:
 - Investitionen von Angehörigen oder Gesellschaften des einen Vertragsstaates geniessen grundsätzlich im andern Vertragsstaat keine schlechtere Behandlung als sie eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörigen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zuteil wird (Artikel 4, Ziffer 3). In einem Protokoll wird präzisiert, dass Bestimmungen, die den Erwerb von Grundstücken durch fremde Staatsangehörige einschränken, mit diesem Grundsatz nicht in Widerspruch stehen. Ferner wird im gleichen Protokoll festgehalten, dass auf Grund der geltenden indonesischen Gesetze Investitionen von indonesischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften gegenüber Investitionen von ausländischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften in den Genuss gewisser Erleichterungen gelangen können. In derartigen Fällen wird den schweizerischen Staatsangehörigen und Gesellschaften eine gleichartige oder kompensatorische Erleichterung zugesichert.

- Für Erträge aus investiertem Kapital, Darlehensrückzahlungen, genehmigte Ergänzungsinvestitionen und allfällige Liquidationserlöse wird eine allgemeine Transferzusage gegeben (Artikel 5).
 - Verstaatlichungs- und ähnliche Massnahmen dürfen nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gegen eine angemessene und transferierbare Entschädigung getroffen werden (Artikel 6).
 - Das Abkommen findet auch Anwendung auf Investitionen, die vor dessen Unterzeichnung, jedoch nach dem Inkrafttreten des indonesischen Gesetzes über die Anlage von Auslandskapital am 10. Januar 1967 vorgenommen wurden. Mit Bezug auf Investitionen, die vor diesem Datum verwirklicht wurden, behalten sich die Vertragsparteien ihre Rechte vor (Artikel 7).
 - Für die Beilegung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgerichtsverfahren festgelegt (Artikel 9).
3. Der jährliche, beidseitige Warenverkehr zwischen der Schweiz und Indonesien erreichte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (Ausfuhren und Einfuhren) rund 85 Millionen Franken. Der Gütertausch ist erheblichen Schwankungen unterworfen: 1969 resultierte bei schweizerischen Einfuhren von 32,5 Millionen Franken und Ausfuhren von 59,4 Millionen Franken ein Aktivsaldo zu unseren Gunsten von 26,9 Millionen Franken; 1970 ergaben schweizerische Importe von 46,1 Millionen Franken und Exporte von 34,1 Millionen Franken einen für unser Land passiven Saldo von 12 Millionen Franken; 1972 erreichten sowohl die schweizerischen Ausfuhren wie die Einfuhren eine Höhe von rund 50 Millionen Franken.

Die schweizerischen Importe aus Indonesien konzentrieren sich auf landwirtschaftliche Produkte wie Kaffee, Tabak, Kopra, Kautschuk und Gewürze. Daneben finden auch - allerdings lediglich in einem geringen Umfang - indonesische Bergbauerzeugnisse (Zinn) in unserem Land Absatz. Indonesien bezieht aus unserem Land hauptsächlich Farbstoffe und andere Chemikalien, Pharmazeutika, sowie Maschinen und Apparate. Das neue Abkommen dürfte kurzfristig kaum einen bedeutenden schweizerischen Investitionsfluss nach Indonesien auslösen. Andererseits erweist sich jedoch, dass die Entwicklungsländer mit zunehmendem wirtschaftlichem Fortschritt gegenüber dem Abschluss von Investitionsschutzabkommen eine eher reservierte Haltung einnehmen. Längerfristig dürfte Indonesien angesichts der sowohl im landwirtschaftlichen wie im industriellen Sektor vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten für schweizerische Investoren von einigem Interesse sein. Die sich bietende Gelegenheit zum Abschluss einer solchen Vereinbarung sollte daher benützt werden.

- 3 -

4. Dem Abkommen kommt auch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie eine gewisse Bedeutung zu, kann doch die Gewährung einer Garantie vom Bestehen eines bilateralen Schutzabkommens abhängig gemacht werden.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Es ist vorgesehen, das neue Abkommen in Jakarta zu unterzeichnen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir Ihnen:

1. Dem beiliegenden, paraphierten Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Republik Indonesien wird zugestimmt.
2. Max Feller, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Botschafter Max Feller lautende Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

- Eidg. Justiz- und Polizei-Departement
- Eidg. Politisches Departement (5)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat,
Handel (10))

Beilage: französischer Wortlaut des paraphierten Abkommens